

1465/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Bericht des europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung oder Strafe (CPT) infolge des Besuches in Österreich vom 26.9. bis 7.10.1994, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1 . Wann haben Sie von diesem zweiten Bericht des CPT Kenntnis erlangt?
2. Seit wann liegt die Stellungnahme Ihres Ministeriums vor?
3. Warum wurde die Stellungnahme der Bundesregierung erst im Herbst 1996 vorgelegt?
4. Sie sind als Minister weder an Weisungen noch an Aufträge anderer Personen oder Verwaltungsorgane, sondern lediglich an die Gesetze gebunden. Politisch sind Sie dem Nationalrat verantwortlich. Was verstehen Sie konkret unter dem auf Seite 4 in der Feststellung angeführten "entstandenen politischen Entscheidungsdruck" zumal es vom Nationalrat keine EntschlieÙung gibt, die gesetzliche Regelung zusätzlicher Ermittlungsinstrumente der gesetzlichen Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens vorzuziehen?

5. Teilen Sie die Auffassung, daß die gesetzliche Regelung zusätzlicher Ermittlungsinstrumente (Lauschangriff und Rasterfahndung) der gesetzlichen Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens vorzuziehen ist?
6. Wie rechtfertigen Sie die Vorziehung der gesetzlichen Regelung zusätzlicher Ermittlungsinstrumente (Lauschangriff und Rasterfahndung) der gesetzlichen Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens angesichts der Tatsache, daß die Novellierung des strafprozessualen Vorverfahrens von Ihrem Ministerium seit Jahren angekündigt, von Fachkreisen seit Jahren gefordert und die Notwendigkeit durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zu § 24 StPO belegt ist?
7. Wie rechtfertigen Sie insbesondere diese politische Entscheidung angesichts der Tatsache, daß bereits in der Stellungnahme zum Bericht des CPT im Jahre 1991 festgestellt wurde, daß "die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafjustiz einschließlich der Vernehmung von Personen in der geltenden, aus dem Jahre 1873 stammenden österreichischen Strafprozeßordnung nur sehr unzulänglich und lückenhaft geregelt ist"?
8. Halten Sie es für sinnvoll, eine Erweiterung des Ermittlungsinstrumentariums ohne bzw vor Neuregelung des gesamten strafprozessualen Vorverfahrens zu beschließen?
9. Bis wann ist mit der statistischen Erfassung von gegen Strafvollzugsbeamte wegen Mißhandlungen vorgebrachten Anzeigen und folgenden eingeleiteten disziplinären bzw strafrechtlichen Verfahren zu rechnen (Nr. 100)?
10. Werden Sie dafür sorgen - zB durch Gespräche mit dem Sozialminister -, daß die Möglichkeiten für ausländische Insassen zur Teilnahme an Bildungs- und Ausbildungsaktivitäten sowie an spezifischen Berufsausbildungsmaßnahmen verbessert werden (Nr 106 und 113)?
11. Bis wann ist mit einer Beschäftigung von diplomierten Krankenpflegern in der Justizanstalt Stein zu rechnen (Nr 115 und 116)?

12. Bis wann ist mit einer Neuregelung der ärztlichen Versorgung der Justizanstalt Schwarzau und mit der angekündigten Ausdehnung der psychologischen Betreuung zu rechnen (Nr 118, 119 und 120)?
13. Wurde angesichts der im CPT-Bericht aufgezeigten Mißstände im Zusammenhang mit den Arztbesuchen eine Überprüfung der Art und Weise der medizinischen Untersuchung in den anderen Justizanstalten vorgenommen (Nr 127)?  
Wenn nein, werden Sie eine derartige Überprüfung durchführen?
14. Werden Sie angesichts der vom CPT aufgezeigten Mißstände im Zusammenhang mit geisteskranken Häftlingen eine Abschaffung des Maßnahmenvollzuges in Erwägung ziehen (Nr 128)?  
Wenn nein, warum nicht?
15. Das CPT urgiert in seinem Bericht längere Besuche zu gestatten, um familiäre und partnerschaftliche (auch sexuelle) Beziehungen weiterführen zu können. und Ihrem Ministerium wird dazu ausgeführt, daß die derzeitige Regelung lediglich eine Zwischenlösung darstellt und Bemühungen, einen humanen Weg in dieser Frage zu finden, angestellt werden. Welche konkreten Vorschläge gibt es diesbezüglich von seiten Ihres Ministeriums (Nr 134)?
16. Wann ist diesbezüglich mit konkreten gesetzlichen Vorschlägen zu rechnen?
17. Wurde in der Zwischenzeit sichergestellt, daß in der Justizanstalt Stein die Häftlinge nicht nur das Recht, sondern auch die Möglichkeit haben zu telefonieren (Nr 135)?
18. Gibt es in allen anderen Justizanstalten für die Insassen neben dem Recht auch die Möglichkeit, ein Telefon zu benützen, oder müssen auch in anderen Justizanstalten die Insassen wochenlang warten?
19. In der Stellungnahme wird ausgeführt, daß wöchentliche bzw monatliche Kontrollbesuche von Justizanstalten durch die Vollzugskommission deren Kapazitäten übersteigt. Werden Sie im Zusammenhang mit diesen Problemen die

Einrichtung eines Anstaltsbeirates, wie er von den Grünen vorgeschlagen wurde, in Erwägung ziehen (Nr 150 und 151)?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt.

Zu 1:

Der Bericht des CPT über seinen (zweiten) Besuch in Österreich im September/Okttober 1994 liegt dem Bundesministerium für Justiz seit Mai 1995 in französischer, seit August 1995 in englischer und seit November 1995 in einer (im Bundesministerium für Inneres hergestellten) deutschen Übersetzung vor.

Zu 2:

Der allgemeine Teil der Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz, der sich insbesondere mit der Entwicklung des Strafprozeßrechts seit dem ersten Bericht des CPT und der in Vorbereitung stehenden Neugestaltung des Vorverfahrens befaßt, wurde Ende März 1996 zu Koordinierungszwecken dem Bundesministerium für Inneres übermittelt und von diesem Ressort im Rahmen seiner Gesamtstellungnahme am 28. Juni 1996 an das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten weitergeleitet. Die ergänzende Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zu den auf Einzelpunkte bezogenen Bemerkungen und Empfehlungen des CPT in bezug auf die von ihm besuchten Justizanstalten wurde dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten am 26. Juli 1996 unmittelbar zugeleitet. Eine Ablichtung der zusammengefaßten Stellungnahme der Republik Österreich ist zur näheren Information angeschlossen.

Zu 3:

Ein Hauptzweck der Tätigkeit des CPT und seiner Berichte liegt darin, eine eingehende inhaltliche Auseinandersetzung der zuständigen nationalen Behörden mit allen vom Komitee getroffenen Feststellungen und Bemerkungen sowie mit den erstatteten Empfehlungen im Sinn eines Dialogs zwischen dem CPT und dem jeweiligen Mitgliedstaat zu bewirken. Wie dem Bericht und der österreichischen Stellungnahme hiezu zu entnehmen ist, bezieht sich dieser Dialog unter anderem auf (zeitlich zurückliegende) Einzelereignisse und konkrete Teilaspekte im Zusammenhang

mit dem Freiheitsentzug an Menschen und betrifft eine Vielzahl von Organisationseinheiten innerhalb des Bundesministeriums für Justiz sowie im Bereich der Justizanstalten und staatsanwaltschaftlichen Behörden. Voraussetzung für detaillierte Stellungnahmen war daher das Vorliegen einer deutschen Übersetzung (im Ausmaß von 80 Seiten). Die Abwicklung und Koordination dieses Prozesses nahm einige Monate in Anspruch. Die abschließenden Stellungnahmen des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Justiz lagen im Juni/Juli 1996 vor und wurden sodann auf Veranlassung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten in die offiziellen Sprachen des Europarats und des CPT übersetzt.

Zu 4 bis 8:

Die Frage der Schaffung zusätzlicher Ermittlungsinstrumente zur Bekämpfung organisierter Kriminalität ist insbesondere seit dem Jahr 1995 Gegenstand einer intensiven öffentlichen Diskussion. In ihrem Verlauf wurde von vielen Seiten, nicht zuletzt von maßgebenden Repräsentanten der beiden Koalitionsparteien in der Bundesregierung und im Nationalrat, wiederholt die unverzügliche Ausarbeitung gesetzlicher Grundlagen für solche Ermittlungsmethoden gefordert. Diese Diskussion ist auch im Zusammenhang mit ähnlichen Regelungsüberlegungen und gesetzlichen Maßnahmen in vergleichbaren europäischen Staaten zu sehen.

Wenn gleich insbesondere aus rechtssystematischer und legislativer Sicht eine integrierende Verbindung dieses Vorhabens mit der umfassenden Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens sehr wünschenswert gewesen wäre, konnte doch das sachliche und rechtspolitische Erfordernis einer raschen Vorbereitung des Entwurfs eines Bundesgesetzes über besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität nicht außer acht gelassen und daher dieses Vorhaben nicht auf Jahre hinaus aufgeschoben werden, zumal es sich bei der durchgreifenden Erneuerung der Strafprozeßordnung um das schwierigste und umfangreichste Reformprojekt auf strafrechtlichem Gebiet handelt. Gegen den gelegentlich als allfällige Alternative in die Diskussion eingebrachten Gedanken, eine Regelung solcher Ermittlungsinstrumente, die ja mit weitreichenden Grundrechtseingriffen verbunden sein können, im Sicherheitspolizeigesetz vorzunehmen, bestanden grundsätzliche Bedenken. Die Regierungsvorlage über besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität, 49 B1gNR XX. GP, ist als Novelle zur geltenden

Strafprozeßordnung konzipiert. Ich halte ihre parlamentarische Verabschiedung in dieser legislativen Gestaltung für durchaus vertretbar. Unabhängig davon habe ich veranlaßt, die Arbeiten zur umfassenden Erneuerung des strafprozessualen Vorverfahrens zu beschleunigen.

Zu 9:

Straf- und Disziplinaranzeigen dieser Art werden im Bundesministerium für Justiz seit Jahresbeginn 1997 statistisch erfaßt.

Zu 10:

Das Bundesministerium für Justiz ist nach Maßgabe der finanziellen und personellen Möglichkeiten bemüht, für ausländische Insassen ein erweitertes Spektrum an Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen zu schaffen. Zu diesem Zweck stehen sowohl die Fachabteilung des Ministeriums als auch die Justizanstalten in ständigem Kontakt mit den für solche Maßnahmen zuständigen Behörden und Bildungseinrichtungen.

Zu 11:

Derzeit gibt es in der Justizanstalt Stein zwei Planstellen für den ärztlichen Dienst, die beide besetzt sind. Krankenpfleger sind dort jedoch nicht beschäftigt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß für die Insassen der Justizanstalt Stein eine geschlossene Abteilung im Krankenhaus Krems zur Verfügung steht, in der die Pflege durch Krankenhauspersonal erfolgt. Im übrigen wird eine allfällige Systemisierung derartiger Planstellen im Rahmen der organisatorischen Erfassung aller Justizanstalten geprüft werden. Nach dem Stellenplan für das Jahr 1997 stehen für ganz Österreich zehn zusätzliche Planstellen für Krankenpfleger zur Verfügung. Priorität hat derzeit allerdings die Zuweisung solcher Planstellen an die Justizanstalt Wien-Josefstadt, weil die dort bestehende Krankenabteilung (der Charakter eines Sonderkrankenhauses zukommt) erweitert wird.

Zu 12:

Auf Grund der entsprechenden Ausführungen im Bericht des CPT wurde die ärztliche Betreuung in der Justizanstalt Schwarzau überprüft. Daraus ergab sich keine Notwendigkeit zu einer Neuregelung der ärztlichen Versorgung in dieser Anstalt.

Daß das CPT einen ungünstigen Eindruck vom Verhalten des Anstaltsarztes - dem von rein fachlicher Seite ja keine Vorwürfe gemacht wurden - gewonnen hatte, ist nach den mit dem Arzt geführten Gesprächen wohl in erster Linie darauf zurückzuführen, daß dieser die Anwesenheit einer dritten Person während der Behandlung einer Patientin als Eingriff in das Verschwiegenheits- und Vertrauensverhältnis mit der Patientin empfunden hatte. Auch fand der Besuch des CPT in einer Zeit statt, in der auf Grund dringend notwendiger Bau- und Sanierungsmaßnahmen in der Justizanstalt die Ordination vorübergehend in ein Ausweichzimmer verlegt werden mußte, das im Hinblick auf seine Größe nur provisorisch einzurichten war. Selbstverständlich ist mittlerweile wieder ein normal eingerichtetes Ordinationszimmer bezogen. Die weitere Entwicklung im Bereich der ärztlichen Betreuung in der Justizanstalt Schwarzau wird vom Bundesministerium für Justiz und vom Anstaltsleiter beobachtet werden, damit allenfalls erforderliche Schritte sogleich gesetzt werden können. Eine Ausdehnung der psychologischen Betreuung in dieser Anstalt wird ebenfalls im Rahmen der - schon zu Frage 11 erwähnten - organisatorischen Erfassung aller Justizanstalten geprüft werden. Bemerkenswert wird, daß nach dem Stellenplan für das Jahr 1997 für ganz Österreich zehn zusätzliche Planstellen für Psychologen zur Verfügung stehen.

Zu 13:

Bei den im Bericht des CPT bemängelten Umständen im Bereich der ärztlichen Versorgung der Justizanstalt Schwarzau handelte es sich um spezifische Gegebenheiten dieser Anstalt. Hinweise auf ähnliche Unzukömmlichkeiten in anderen Justizanstalten lassen sich weder dem zweiten noch dem ersten Bericht des CPT entnehmen. Die angesprochenen Passagen im Bericht des CPT boten daher keinen Anlaß für eine gesonderte Gesamtüberprüfung der medizinischen Versorgung in anderen Justizanstalten.

Die ärztlichen Dienste in den Justizanstalten werden regelmäßig durch Inspektionen der Vollzugskommissionen oder des Bundesministeriums für Justiz, durch Gespräche zwischen dem Konsiliararzt des Bundesministeriums für Justiz und den Anstaltsärzten sowie im Zusammenhang mit Insassenbeschwerden überprüft. Dabei

traten ähnliche Umstände, wie sie vom CPT hinsichtlich der Justizanstalt Schwarzau kritisiert wurden, in anderen Anstalten nicht zutage.

Zu 14:

Ich ziehe eine Abschaffung des Maßnahmenvollzugs nicht in Erwägung.

Zutreffend führt das CPT unter Punkt 128 seines Berichtes aus, daß ein (auch nicht dem Maßnahmenvollzug unterstellter) geisteskranker Häftling betreut und behandelt werden muß. Entsprechend ausgestattete Abteilungen in den Justizanstalten wurden zum Teil schon geschaffen und sind zum Teil in Planung; diesbezüglich verweise ich auf die österreichische Stellungnahme zu Punkt 128 des CPT-Berichtes (Seite 43). Im übrigen kann dem Bericht wohl kein Argument für die Abschaffung des Maßnahmenvollzugs entnommen werden, zumal er sich in diesem Punkt nur auf behandlungsbedürftige Strafgefangene, nicht aber auf Untergebrachte bezieht. Eine allfällige Einbeziehung von im Maßnahmenvollzug Untergebrachten in den Normalvollzug würde das Problem ausreichender Vorsorge für die Behandlung und Betreuung von Insassen mit psychischen Schwierigkeiten nicht lösen, sondern tendenziell verschärfen.

Der Zweck der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme liegt - anders als der der Strafe, die sich nach der Schuld des Täters richtet - nicht in der Ahndung der Anlaßtat, sondern darin, der Gefährlichkeit des Täters vor allem durch verstärkten Einsatz therapeutischer Mittel für die Zukunft zu begegnen; eine ersatzlose Abschaffung des Maßnahmenvollzugs würde dieser Zielsetzung aber zuwiderlaufen.

Zu 15 und 16:

Das Bundesministerium für Justiz ist bestrebt, auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben möglichst ausgedehnte Besuche zu gestatten. Eine Erweiterung der schon jetzt eingeräumten Möglichkeiten stößt aber abgesehen von Sicherheitsfragen vor allem auf personelle und finanzielle Grenzen. Bei der gegebenen Budgetlage ist daher mit grundsätzlichen Veränderungen in diesem Bereich in nächster Zeit nicht zu rechnen.



Zu 17 und 18:

Die Möglichkeit, bei Vorliegen eines berücksichtigungswürdigen Grundes (§ 96a StVG) zu telefonieren, steht den Insassen in jeder Justizanstalt offen. Doch kann dies nicht gänzlich ohne Kontrolle geschehen, weil andernfalls vielfältige Mißbrauchsmöglichkeiten - etwa zum Abschluß von Suchtgiftgeschäften, zur Bereitstellung von Fluchtmitteln oder zur Erpressung von Mitgefangenen - eröffnet würden. Die erforderliche Überwachung der Gespräche, und sei es auch nur durch eine Nachkontrolle von Gesprächsaufzeichnungen, ist jedoch äußerst personalintensiv, weshalb Wartezeiten in Kauf genommen werden müssen. Eine Verkürzung dieser Wartezeiten wäre nur mit einem wesentlich verstärkten Personalaufwand zu erzielen.

In der Justizanstalt Stein wird nach Besiedlung der neu errichteten Gebäudeteile ein weiteres Telefon zur Verfügung stehen.

Zu 19:

Die am 1. Jänner 1997 in Kraft getretene Strafvollzugsnovelle 1996 sieht zur Sicherstellung einer gesetzmäßigen, zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung die Einrichtung einer inneren Revision vor, die in allen Justizanstalten und bei den Vollzugsoberbehörden regelmäßige Untersuchungen durchzuführen und darüber Berichte abzufassen hat. Dabei ist in besonderem Maße auf die Wahrung der Menschenrechte in der Vollzugspraxis Bedacht zu nehmen.

Neben dem Inspektionswesen bzw. der allgemeinen Aufsichtspflicht des Bundesministeriums für Justiz, den Vollzugskommissionen, der in § 1 89 StPO normierten wöchentlichen Arrestvisite (in den gerichtlichen Gefangenenhäusern) und dem Beschwerderecht der Strafgefangenen (§§ 120 ff. StVG) wurde damit ein weiteres Instrument zur Überprüfung der Gesetzmäßigkeit und zur Verbesserung des Vollzugs geschaffen.

Als nächster Schritt stehen Verbesserungen im Bereich der Organisation der Vollzugsbehörden und des Beschwerdewesens, insbesondere die Schaffung unabhängiger Beschwerdeinstanzen, in Vorbereitung.

Die Frage einer allfälligen Einrichtung von Anstaltsbeiräten kann sich daher erst zu einem späteren Zeitpunkt stellen, wenn insbesondere bereits Erfahrungen über die Wirksamkeit der nun neu geschaffenen Kontrollinstrumente zur Verfügung stehen werden.

**BEILAGE (Stellungnahme der Rep. Österreich) NICHT GESCANNT!!!**